

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes in der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein

Aufgrund von §§ 4, 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, von § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist und § 13 der Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein in seiner Sitzung am 07.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes in der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein vom 29.06.2000, zuletzt geändert am 19.12.2011, wird wie folgt geändert und neugefasst:

1.

Der Satzungsname „Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern und Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes in der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein“ wird ersetzt durch den Namen „Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein“.

2.

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den Leiter der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein monatlich 175,00 €
2. den Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters Lichtenstein monatlich 90,00 €
3. den Ortswehrleiter Lichtenstein monatlich 120,00 €
4. den Stellvertreter des Ortswehrleiters Lichtenstein monatlich 60,00 €
5. den Ortswehrleiter Heinrichsort monatlich 105,00 €
6. den Stellvertreter des Ortswehrleiters Heinrichsort monatlich 53,00 €
7. den Jugendfeuerwehrwart monatlich 85,00 €
8. den Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes monatlich 45,00 €
9. die Zugführer monatlich 30,00 €

10. den Pressesprecher monatlich 10,00 €
11. die Atemschutzbeauftragten monatlich 5,00 €
12. die Feuerwehrangehörigen, die auf Anforderung von nicht der Stadt Lichtenstein zuzurechnenden natürlichen oder juristischen Personen tätig werden, 20,00 € je geleisteter Stunde.
- (2) Nimmt der Stellvertreter des Gemeindefeuerleiters oder die Stellvertreter der Ortswehrleiter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindefeuerleiter oder die jeweiligen Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Abs.1 anzurechnen.
- (3) Ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung. Diese beträgt ab dem 01.01.2018 pauschal 6,00 € und ab dem 01.01.2020 pauschal 7,00 € je Einsatz oder Ausbildungseinheit. Entschädigungsfähige Ausbildungseinheiten sind planmäßig im Dienstplan aufgeführte Dienste und Zusatzdienste.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für Atemschutzgeräteträger beträgt ab dem 01.01.2018 pauschal 5,00 € monatlich und ab dem 01.01.2020 pauschal 10,00 € monatlich. Maßgebend ist dabei die Meldung des Gemeindefeuerleiters, dass der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein im abzurechnenden Zeitraum für Aufgaben der Atemschutzgeräteträger zur Verfügung stand.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen nach § 23 SächsBRKG beträgt 15,00 € je geleisteter Stunde.
- (6) Die Aufwandsentschädigung für Brandverhütungsschauen nach § 22 SächsBRKG beträgt 25,00 € je geleisteter Stunde.

§ 2

Zahlungsfristen der Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung nach § 1 Abs.1 - 4 wird quartalsweise gezahlt. Die Zahlung ist in der 1. Dekade des auf das Quartal folgenden Monats fällig.

§ 3

Anerkennung eines langjährigen aktiven Dienstes

Langjährig aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr Lichtenstein erhalten neben den Jubiläumszuwendungen des Freistaates Sachsen nach SächsBRKJubZVO eine einmalige Zuwendung in folgender Höhe:

1. für aktiven 10-Jährigen Dienst 103,00 €
2. für aktiven 25-Jährigen Dienst 256,00 €
3. für aktiven 40-Jährigen Dienst 512,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Lichtenstein, 08.05.2018

Thomas Nordheim
Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 5/2018 am 28.05.2018 öffentlich bekannt gemacht.